

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 23. Januar. 1797.

I. Declaration.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben in dem Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792. genau die Fälle bestimmt, in welchen der Besitz eines Grundstücks und dessen eigenen Bewirtschaftung von der Verbindlichkeit zum Militair-Dienst, nach Verschiedenheit der Provinzen auf dem Lande und in den Städten, befreyen soll. Es sind aber Bedenken darüber entstanden, ob eben diese Grundsätze auf Erbpächter anzuwenden sind.

So wenig nun Seine Königliche Majestät von der ehrenvollen Pflicht, den Staat zu vertheidigen, Ausnahmen gestattet wissen wollen; so gehet doch auch Allerhöchster Landesväterliche Absicht dahin, Ackerbau und Gewerbe möglichst zu unterstützen. Es soll daher in allen denjenigen Fällen, wo nach dem Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792. dem Eigenthümer die Verabschiedung verheißen worden, unter gleichen Umständen auch dem Erbpächter selbige angedeihen, seine Besitzungen mögen zu den Städten oder zum platten Lande gehören. Hierbey wird jedoch ausdrücklich festgesetzt:

- 1) daß ein Erbpächter, wenn er das Erbpacht-Guth verkauft, und noch diensttauglich ist, alsdann in die Verbindlichkeit zum Militair-Dienst zurück tritt;
- 2) daß der Ankauf eines Erbpacht-

Guths in der Absicht, einen zum Militair-Dienst schon tüchtigen oder gar schon eingestellten Sohn vom Militair-Dienste zu befreyen, nicht Statt hat;

- 3) daß auf ein größeres Erbpacht-Guth nur Ein Sohn zu verabschieden, und die Theilung desselben unter zwey, Behufs deren Verabschiedung, nur aus sehr erheblichen Gründen, und mit Einverständnis des Regimentts nachzulassen; und
- 4) daß die Disposition des §. 30. Lit. 1. des Canton-Reglements auf Erbpacht-Güther nicht anzuwenden, mithin das Canton-Reglement nicht schuldig ist, zu Befetzung eines erledigten Erbpacht-Guths einen Cantonisten zu verabschieden.

Signatum Berlin, den 19. Novb. 1796.
Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
v. Struensee. v. Rannewurff.

II Offener Arrest.

Da über den Nachlaß des verstorbenen freien Coloni Franz Adolph Honsel in der Kirchbauerschaft Dornberg nro. 3 mittelst Decrets vom heutigen dato wegen sich ergebenden Unzulänglichkeit, der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß in einen Concurs verwandelt worden; so wird hiermit der offene Arrest dahin er-

lassen, daß jedem, welcher an den verstorbenen Gemeinschuldner Honsel etwas an Gelde, Effecten oder Brieffschaften in Händen hat, aufgegeben wird, davon bey dem Gerichte Anzeige zu thun, und derjenige, welcher dawider handelt, und eine Verschweigung sich theilhaftig macht, alles seines habenden Rechts für verlustig werde erklärt, und respectiv zur doppelten Erstattung werde angehalten werden. Gegeben am Amte Werther den 29sten Decemb. 1796.

III Citaciones Edictales.

Sämtliche Gläubiger des Tiemannschen Colonats zu Lenzinghausen werden hiemit aufgefordert, ihre habende Forderungen nebst Beweismitteln in Termino den 7ten Febr. an der Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Amt Enger den 14ten Jan. 1797. Consbruch. Wagner.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober-Sammer-Präsidenten von Breitenbauch erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiedenen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugehörig gewesenen Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche gesegliche Taxen haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf-Anschlag in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd-Gerechtigkeit und der von dem ver-

storbenen Besitzer genossenen Servis-Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis-Entrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlagt worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauchschen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Juli 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Rappard ange setzt worden; so werden hierdurch Kaufliebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sodann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem Deputato einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Bestinden nach, der Zuschlag dem Bestbietenden, erfolgen soll. Uebrigens, und da sich auf dem von Breitenbauchschen Hofe noch 3000 Rthlr. für den Kaufmann jetzigen Ammann Johann Friedr. Möller intabuliret finden, ob sie gleich bezahlet und darum nur nicht haben gelbschet werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgefordert, in obigem Termino solche anzugeben, oder zu erwarten, daß sie für mortificirt erklärt und die Löschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subhastions-Patent und Edictal-Citation alhier, so wie zu Lingen und Herford affigirt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blatte 9 mahl und 6mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August 1796.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Minden. Auf Ansuchen des Bürger und Schirmmeister Zehmann, soll

dessen bürgerliches Wohnhaus sub nr. 3 am Weserthore allhier, nebst Zubehöde gerichtlich, jedoch freywillig, in Termino den 24. Febr. meistbietend verkauft werden. Es befinden sich in diesem Hause, drey Stuben, zwey Kammern, zwey gewölbte Keller, Stallung auf wenigstens zwölf Pferde mit Krippen und Rauffen, und hinter demselben ein Schweinestall; sodann gehört dazu ein Hubtheil auf drey Råhe, welcher auf dem wesenhorischen Brånche nr. 22 belegen, und ung. sehr 3 1/2 Morgen groß ist; desgleichen die Mitgerechtsame zur ungetheilten Rinderweide; auch ist dasselbe außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten noch mit einer Abgabe von 2 mgr. 2 pf. Grundzins an die Cämmerey und 12 mgr. Kirchengelder beschwert, und mit dem Hubtheil im Jahr 1793 durch vereidete Taxator. n auf 1388 Rthl. gewürdiget. Kauflustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, und auf geschahenes annehmliches Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. den 20sten Jan. 1797.

Alschoff.

Minden. Auf Ansuchen der Erben des ohnlangst verstorbenen, gewesenen Kaufdiener Joh. Heint. Wögeler, und zum Behuf ihrer Auseinandersetzung, soll ein Acker Freilandbes, ungefähr 1 1/2 Morgen groß welcher an der Sandtrift, bey Hersemanns und Rohmanns Länderey belegen, und außer einer Abgabe von 15 mgr. Landschatz an die Cämmerey, mit überall keinen weitem Lasten beschwert ist, in termino den 24ten Febr. vormittags vor dem Stadtgerichte allhier, öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich am besagtem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot erdfnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. den 20 Jan. 1797.

Alschoff.

Bei Amalia Pöttgern ist zu haben recht schöner Braunschweiger Garten-Samen von allen Sorten, wie auch Sommer- und Winter-Lefkoyen, alles in billige Preise. Gegossene Braunschweigische Lichter 3 Pf. 1 Thaler. Minden den 20sten Jan. 1797.

Sechs Morgen Landes außer dem Marien-Thore bey der Poggenmühle belegen, dem Herrn Rathsherrn Weiskner in Osabrück zugehörig, welches von langen Zeiten her der Pächter der Poggenmühle in Miethe gehabt und noch hat, sollen meistbiethend verkauft werden. Liebhaber belieben sich zu dem Ende in Termino den 3ten Februar d. J. in der Behausung des Cammerhiscal Pölmahn am Kampfe einzufinden, woselbst sie auch die Bedingungen erfahren können. Minden am 22ten Januar 1797.

Pölmahn.

Es soll das dem Hódker Hobelmann zugehörige sub No. 640. an der Burgstraße hieselbst belegene auf 2100 Rt. hoch abgeschätzte Wohnhaus von 2 Stockwerk, in dessen untern Etage eine Wohnstube nebst Schlafkammer, ein Kaufladen und darüber 2 Kammern, eine geräumige Hausflur, eine Küche, ein Keller, und über selbigen eine geräumige Kammer, in der obern Etage ein geräumiger Saal mit einem Nebenzimmer und Kammer, eine große Vorathskammer, eine Rauchkammer, und über das ganze Gebäude ein beschoffener Boden, so wie in der damit verbundenen Scheune für 6 Pferde und 3 Råhe Stallung, auch ein Brunnen befindlich; imgleichen der vor dem Sickerthore belegene Garten, wofür bereits 320 Rt. gebotthen sind, zum öffentlichen, jedoch freywilligen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Biethungs-Termin auf den 3ten Merz d. J. angesetzt worden; so werden Kauflustige eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem

Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Vielefeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1797. Consbruch. Buddens.

Es soll das an der Burgstraße hieselbst sub Nr. 590. belegene Lückersche Hauses worin sich eine Stube mit Schlafkammer einen geräumigen Flur noch eine große Kammer mit einem Camin und darunter seyhenden Keller, außerdem noch 3 kleine Kammern und ein beschlossener Boden befinden, nebst dem dahinter belegenen mit einem Brunnen und einer Mistgrube versehenen 8 Schritte breiten und 10 Schritt langen Stein- und einem dreyfach abgetheilten mit Bäumen besetzten Grashof so zusammen auf 250 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termino den 20ten Februar 1797 Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gezogen werden, und wie sich sodann die Kaufliebhaber gedachten Tages am Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugeben haben; so werden zugleich die unbekannt real Prätendenten auf die besagte Tagesfahrt zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der Verwarnung verabladet; daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Rechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an das, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Vielefeld im Stadtgericht den 28ten Octbr. 1796.

Es sollen die der Wittwe Borgmeiers und deren blödsinnigen Tochter die geschiedene Janzen zugehörigen Grundbesitzungen, als 1. das sub Nr. 166. an der Welschen Straße hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich im untern Stock 1 Stube nebst Schlafkammer, einen geräumigen Hausflur und Laden, 1 Küche 2 Keller 1 Saal, in dem zweiten Stock 2 Kammern vorne heraus und hinterwärts 2 große Kammern 2 beschlossene Boden und hinter selbigen ein gepflasterter Hofplatz nebst Einfarth Scheu-

ne Stallung wie auch ein mit Fruchtbäumen besetzter Grashof befinden, 2. das Nebenhaus sub Nr. 165. bestehend aus einer Stube mit Alkoven, eine Flur 1 kleine Kammer und noch 2 kleine Kammern nebst einem dahinter belegenen Hofplatz welche beyde Häuser zu dem Werth von 1350 Rt. abgeschätzt worden, imgleichen 3. ein am Johannis Berge belegener 1 Spint 3 Bescher großer und auf 200 Rt. abgeschätzter Garten, in Termino den 6ten Febr. 1797 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Kaufliebhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannt real Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die erwähnte Tagesfahrt unter der Verwarnung verabladet, daß die alsdenn nicht erscheinenden mit ihren real-Ansprüchen an die Borgmeier Janzenschen Häuser und den Garten am Johannis-Berge präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer als gegen die sich meldenden Gläubiger, unter welche die Kaufgelber vertheilet werden, auferleget werden soll. Vielefeld im Stadtgerichte den 7ten Octbr. 1796.

Buddens.

V Sachen, so gestohlen.

Osnabrück. Eine goldene Nepetiruhr ohne Glocke, mit einem gereiften Gehäuse, einem Zifferblatte mit römischen Zahlen, worauf der Name Julien le Roy steht, mit einer vergoldeten Drathkette und einem vergoldeten Schlüssel, ist hier diebischer Weise entwendet worden. Wer hiervon sichere Nachricht geben kann, hat 10 Rthlr. zu erwarten, und kann sich deshalb an den Uhrmacher Riepenhoff daher melden.

VI Personen so verlangt werden.

Minden. Es verlangt Jemand einen Bedienten, welcher Feld- und Gartenarbeit verstehet. Nähere Nachricht gibt der Post- und Wagenmeister Steinkamp.

Guth Eisbergen. Auf Nichtmaß d. J. wird hier die Stelle eines Lehrlings der Kunst- und Küchen- Gärtnerey lebzig. Wer Lust hat dieselbe zu erlernen, meldet sich je eher je lieber bey dem hiesigen Gärtner Hrn. Kauffholz, und schließet mit selben den Lehr- Contract.

VII Gelder, so auszuleihen.

Es stehen bey mir 200 Rthlr vorrätzig, welche für die Anna Catharina Marie Elisabeth Kruse von der Stätte Nr. 48. zu Friedewalde zinsbar belegt werden sollen, und werden daher alle und jede eingeladen, welche solche 2000 Rthlr. in groben Silber- Gelde zu 5 pr. c. 100 verzinßen, und dafür mit solchen Grundstücken Sicherheit bestellen wollen, deren Werth nach Abzug derer Lasten und Abgaben, auch eingetragener Schulden hinlängliche Sicherheit dergestalt nachweist, daß davon 1 ztel ganz befreiet bleibe. Minden den 20. Jan. 1797.

Lane.

VIII Avertissements.

Minden. Bey dem Buchhändler Köber sind nebst vielen andern neuen Bü-

chern auch folgende zu haben 1. Register zur allgem. Gerichtsordnung f. die Pr. Staaten 30 gr. 2. dasselbe mit lat. Lettern. 1 Rthlr. 3. allgem. Handlungsrecht für die Preuß. Staaten. 1 Rthlr 12 gr 4. als lerhand Taschenbücher. Auch ist die Lesesibbl. ansehnlich verstärket worden.

IX. Notificentions.

Der Garde Grenadier Conrad Mößling zu Hausberge hat von dem Bürger und Kellerwirth Jacobus Arest daselbst dessen im Herkstock zwischen dem Garten des Senator Diezel und dem Prediger Garten belegenen kleinen Garten für 60 Rthlr. in grob Courant käuflich an sich gebracht, und ist für den Käufer der Kaufbrief ausgefertigt, und demselben die Confirmation ertheilet worden.

Sigt. Hausberge den 5ten Jan. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Die am 21ten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau mit einem Sohn, machet Verwandten und Freunden hiedurch bekant

Minden den 21ten Jan. 1797.

Der Hofbuchdrucker Müller.

Denen Herrn Abbonnenten wird hiedurch ergebenst angezeigt, daß, da ich durch die Trauer verhindert werde, die 8 Concerte worauf bereits Kosten verwandt sind zur bestimmten Zeit zu geben, selbige so bald die Musie wiederum erlaubt ist, ihren Anfang nehmen werden.

Dülou.

Ueber das Krümmen der Baumzweige zur Beförderung baldiger Tracht.

(Beschluß) S. 46. St. d. a. v. J.

Ich nehme zuerst einen gepfropften Stamm an, der zu einem Zwergbaum gezogen werden soll. Gleich im ersten Jahr treibt bey einem guten Boden

Das Pfropfreis entweder nur einen oder zwey gerade in die Höhe gehende Zweige, die, wie ich jetzt annehmen will, andert- halb Ellen lang sein sollen. Ob noch mehrere Augen so genannte Loden treiben, mag dahingestellt sein. Nach der Regel muß ich im zweiten Jahr den einen Zweig so tief herunterschneiden, daß er etwa eine halbe Elle lang bleibt. Die zurückgebliebenen Augen sollen nun Seitenzweige werden und die Fruchtzweige bilden. Dies geschieht nicht allemal. Ist der Baum gesund, der Boden gut, so tritt der Saft in das oberste Auge, und treibt es oft zu einer noch ansehnlichern Höhe in einem Zweige aufwärts als im ersten Jahre. Darüber wird der Trieb der andern Seitenaugen geschwächt und sie verlieren sich oft ganz. Nun muß wieder im dritten Jahre zurück geschritten werden, und man erreicht wohl erst im sechsten Jahre seine Absicht, bey manchen Stämmen gar nicht. Diese Mühe habe ich nicht mehr nöthig. Gleich im Herbst oder auch im Frühlinge des folgenden Jahres nehme ich den in diesem Jahre aufgeschossenen Zweig und krümme ihn ohne etwas davon abzuschneiden. Dies geschieht in Form eines kleinen oder größern Bogens nachdem der Zweig lang oder kurz ist. Ist er sehr lang, so mache ich zwey Krümmungen in Form einer Schlangenlinie. Man darf nur zu dem Ende in einer kleinen Entfernung zwei schwache Stäbe an dem Baum in die Erde stecken und an denselben die Zweige so binden, daß eine oder mehrere Krümmungen entstehen. Sobald nun der Saft anfängt zu steigen, so kann er nicht mehr in die Höhe gehen, sondern muß seine Richtung seitwärts nehmen. Der ellenlange Zweig soll acht Augen haben, von welchem eins sich auf dem Rücken der Krümmung befindet. Anstatt daß der Saft sonst in das letzte oberste Auge treten und dies mit Schwächung der übrigen zu einem neuen

Zweig emportreiben würde, vertheilt er sich jetzt gleich in alle die er auf seinem wagerechten Wege findet. Auf dem Rücken des Bogens findet er eins das seinen Trieb in die Höhe zu gehen wieder begünstiget, und dadurch einen kleinen Vorzug im Wachsthum vor den übrigen empfängt; er muß sich aber gleich wieder senken wenn er stark von unten auf zubringt, und so kommt er nun zu dem letzten Auge das jetzt zu einem ungleich schwächern Schuß gelanget und sich von selbst in einer schwächern oder stärkern Krümmung in die Höhe richtet. Nach einem Jahre kann man die Stäbe wegnehmen, weil die Zweige von selbst in der empfangenen Richtung stehen bleiben. Eben so verfare ich wenn das Pfropfreis im ersten Jahre 2 oder mehrere Loden getrieben hat. Die Zweige werden seitwärts in Krümmungen angebunden, und ich habe gleich im zweiten Jahre den schönsten Fächer gebildet. Aber auch die Tragbarkeit des Baums ist nun befördert. Alle angeführten acht Augen verwandeln sich im zweiten Jahre in kleinere Zweige. Mehrere setzen schon sogleich Fruchtaugen an, und ich habe schon im dritten Jahre zuweilen die schönsten Früchte gehabt, die ich mir bey der gewöhnlichen Behandlung nicht vor dem 6. versprechen durfte. Dünkt es mich, daß der Baum durch die acht Augen zu viel Zweige erhalten und zu buschicht werden möchte, so schneide ich einen oder etliche weg, die sich am meisten unter einander hindern könnten. Wollte etwa einer wieder zu frech in die Höhe gehen und allein allen Saft an sich ziehen, so krümme ich ihn im dritten Jahre wieder, und behalte nun die Leitung desselben immer in meiner Macht, ohne zu dem Messer Zuflucht zu nehmen. Mich dünkt die ganze Behandlung ist so einfach und ungelünstelt, so ganz dem Gange der Natur angemessen, daß sich in dieser Rücksicht wenig dagegen sagen ließe. Wenigstens

habe ich sie einleuchtend nützlich gefunden, so daß ich sie nicht gerne aufgeben möchte. Noch muß ich die Anwendung dieser Methode auf größere Bäume berühren, deren Zucht oft in der Jugend vernachlässiget oder zweckwidrig betrieben worden. In dem besten Boden bey Ueberfluß von Säften stehen oft die schönsten Bäume mit schlanken Zweigen und dem vollestem Laube; aber sie tragen nicht. Entweder hat der Baum schon seine ihm angemessene Höhe erreicht, oder er ist auch erst im besten Wachsthum. Im ersten Falle vollendet der Saft in kurzer Zeit seinen Lauf und durchdringet alle Adhren und Adern ohne etwas weiter als Blätter zu bewirken; im andern Falle treibt er so lange gerade aufschießende Zweige als möglich, bis er seine Höhe erreicht hat. Müssen sich dann zuletzt die Zweige durch ihre eigene Last senken und in gekrümmter oder gebogener Richtung wachsen, so werden sie auch, wenn gleich immer später, tragbar. Dies befördere ich durch das Krümmen.

Da es nicht gut angehen würde, Stangen in die Erde zu stecken, um an denselben die oft hochstehenden Zweige zu binden, so ziehe ich sie entweder an einen stärkern Zweig heran um sie auf kurze Zeit an denselben fest zu binden; oder ich nehme auch kleinere dünne Stöcke, binde sie an den schlanken Zweigen fest, und mache nun die Krümmung an denselben in einem oder mehreren Bögen, auch wohl gerade

aufgerichteten Schlangenlinien. Das nöthiget wieder den Saft sich mehrere Wege zu eröffnen, und befördert dadurch das Ansetzen der Tragzweige. Zuweilen habe ich dies unterlassen und in solchen schlanken Zweigen hin und wieder die Rinde bis an das Holz in die Quere durchschnitten oder durchgehackt. Dies machte dem steigenden Saft Hindernisse; er mußte die Wunde vernarben; dadurch ward der Bildungstrieb gereizt; es entstand entweder auf der vernarbten Stelle ein kleiner Frucht-Zweig, oder ein unterwärts liegender Keim ward durch den jetzt stärkern Zufluß des Saftes entwickelt und es entstand ein neuer Zweig. Doch ziehe ich das Krümmen vor.

Ich überlasse die Beurtheilung dieser Versuche dem Urtheile der Baumverständigen. Mir mußte es wenigstens sehr angenehm sein meine Beobachtungen und Erfahrung durch gleiche an andern Orten, ohne sie zu kennen bestätigt gefunden zu haben. Eben war ich im Begriff mehrere meiner jungen Bäume, die in diesem Jahre stark getrieben hätten, für den Winter mit Stäben zu versehen, um sogleich das nöthige Krümmen vorzunehmen, als mir jener Aufsatz zu Gesichte kam und mich bestimmte die Aufmerksamkeit derer darauf zu lenken, die Vergnügen daran finden möchten ähnliche Versuche zu machen.

R.

Ein durch wiederholte Versuche bewährt gefundenes wahrscheinlich einziges Mittel, des Gefrierens der Würste für dieselben völlig unschädlich zu machen.

Aus Erfahrung ist es allgemein bekannt, daß wenigstens gekochte Würste aller Art; namentlich Blut- oder Roth-, Leber-, Fleisch-, Weiß- und Grühwürste, wenn

sie an dem Orte, wo sie geräuchert werden, auf der Rauchkammer, in der Küche, im Schornsteine, oder wo es sonst geschehen mag, so gefrieren, daß die darinn befindliche wässerichte Feuchtigkeit aus dem Fette, Blute und andern Zuthaten zu wirklichem Eise geworden ist, nicht nur gleich am Geschmacke verlieren und krümelich werden, sondern auch mit der Zukunft wärmeren Tage im Frühjahre zu verderben und ranzig zu schmecken anfangen, im Sommer aber völlig ungenießbar werden.

Verständige Hauswirthinnen haben also Ursache, die noch nicht ausgeräucherten Würste gegen das Gefrieren durch Vorsicht möglichst zu sichern, und sich nicht verbrießen zu lassen, entweder den Ort im Hause, wo die Würste geräuchert werden in einer harten Frost drohenden Nacht auf irgend eine Weise, entweder durch sorgfältiges Verhindern des Eindringens der Kälte, oder durch Kohlentöpfe, oder auch durch einen die ganze Nacht hindurch zu unterhaltenden Rauch, so viel als nöthig ist, temperirt zu erwärmen, oder um ganz sicher zu seyn, Feuergefährde zu verhüten, und den Kostenaufwand des zu dem Ende zu verbrennenden Holzes unnöthig zu machen, am Abend einer solchen Winternacht die Würste abzunehmen, und im Keller, oder an einem andern mäßig erwärmten Orte bis zu folgenden Morgen aufzubewahren.

Allein auch der vorsichtigsten Hausfrau kann es doch wol einmal begegnen, daß durch einen unerwartet heftigen nächtlichen Frost alle für die Consumtion im Frühjahre und Sommer bestimmten Würste zum Aufheben bis dahin untauglich werden.

Wie empfindlich aber für die Haushaltung nachtheilig ein solcher Verlust sey, werden diejenigen Hausfrauen am richtigsten beurtheilen können, welche denselben

schon einmal erlitten haben; und ich darf daher nicht zweifeln, daß ihnen daran gelegen seyn werde, ein Mittel kennen zu lernen, wodurch sie in Zukunft das etwa nütze Gefrieren der vom Einschlachten gewonnenen Würste für dieselben völlig unschädlich machen können.

Wenn man nach einem unverhofften harten nächtlichen Froste bemerkt, daß die Würste gefroren sind; so füllt man in einem ganz laulich erwärmten Zimmer, oder im Keller ein zureichend großes Gefäß, eine Tonne oder einen Kessel mit kaltem Wasser, und legt darein ohne Vorzug die gefrorenen Würste, wie sie von dem Orte, wo sie gefroren sind, hergebracht werden. — Je nachdem sie mehr oder weniger gefroren sind, wird man alsdann früher oder später bemerken, daß an den im kalten Wasser schwimmenden Würsten sich eine Eiskruste erzeugt, und daß vielleicht gar durch das Ansehen dieser Eiskruste mehrere nahe zusammen liegende Würste an einander frieren. Man darf bei dieser Erscheinung im mindesten nicht fürchten, daß dadurch die Würste erst völlig unbrauchbar werden möchten; im Gegentheil muß man diese Erscheinung ruhig abwarten, und die Würste unbewegt so lange liegen lassen, bis alles angefetzte Eis sich nach und nach wieder ab- und völlig aufgelöst hat; worauf man die Würste herausnimmt, mit einem Tuche rein abtrocknet, und wieder in den Rauch hängt, da man alsdann überall keine nachtheilige Folgen des Gefrierens weiter fürchten darf.

Nach der Analogie zu schließen, muß dies Mittel auch bei gefrorenen Erd- und Baumfrüchten mit erwünschtem Erfolge angewandt werden können; wenigstens kann der Versuch nicht anders, als unschädlich ausfallen.